



## Weisung

### **Weisung über die Zweckbindung und die Nutzungsdauer von Investitionsbeiträgen an beitragsberechtigte Kinder- und Jugendheime vom 30. April 2014**

#### **Nutzungsdauer / Zweckbindung**

Das Amt für Jugend und Berufsberatung (AJB) richtet sich bei Investitionsbeiträgen an Mobilien und Immobilien von beitragsberechtigten Kinder- und Jugendheimen bezüglich Zweckbestimmung und Nutzungsdauer nach § 12 Abs. 2 Staatsbeitragsverordnung (StBV) vom 19. Dezember 1990 sowie Abs. 3.2.9.5.1 und 3.2.10.4 Handbuch für Rechnungslegung (HBR) vom 1. Januar 2013.

#### **Immobilien**

Die Zweckbestimmung beträgt gemäss § 12 Abs. 2 StBV 20 Jahre. Das bedeutet, dass das AJB die kantonalen Investitionsbeiträge für Immobilien intern während 20 Jahren abschreibt – was ebenfalls dem HBR (3.2.9.5.1, Tabelle 2-27. Ordnungsnummer 1466 4005) entspricht. Sowohl in der Zusicherungs- als auch in der Auszahlungsverfügung für Immobilien wird auf die Zweckbindung von 20 Jahren hingewiesen, diese beginnt mit dem Datum der Schlussabrechnungsverfügung. Einen Neuantrag kann das AJB erst nach Ablauf der Nutzungsdauer prüfen.

#### **Mobilien**

Die Nutzungsdauer gemäss Abs. 3.2.10.4 HBR ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

<b>Bezeichnung</b>	<b>Nutzungsdauer in Jahren</b>
Mobiliar, Büromaschinen, Fotokopierer, Arbeitsplatzsysteme, Grossrechner, Server und Netze	5
Personenwagen, Motorräder, Kleinbusse für Personentransporte	7
Maschinen, Instrumente, Apparate, Werkzeuge, Lagereinrichtungen (Gestelle, Behälter, Transportwagen), Notstromanlagen, Brandschutzanlagen, Lieferwagen, Traktore, übrige Mobilien	10

Das AJB schreibt die kantonalen Investitionsbeiträge für Mobilien intern nach den Vorgaben des HBR ab. Sowohl in der Zusicherungs- als auch in der Auszahlungsverfügung für Mobilien wird auf die Nutzungsdauer gemäss HBR hingewiesen, diese beginnt mit dem Datum der Schlussabrechnungsverfügung. Einen Neuantrag für Ersatzanschaffungen kann das AJB erst nach Ablauf der Nutzungsdauer prüfen.

### **Ausnahmen**

In begründeten Fällen kann von der Zweckbindung gemäss § 12 Abs. 2 StBV oder der Nutzungsdauer gemäss Abs. 3.2.10.4 HBR abgewichen werden, zum Beispiel wenn eine Institution Mobilien oder Immobilien kürzer als die übliche Dauer gemäss Tabelle HBR nutzt. In einem solchen Fall muss geprüft werden, ob es sich um eine andere Nutzungsintensität oder -qualität handelt. Die von der Regel abweichende Nutzungsdauer und/oder Zweckbindung muss schriftlich und mit Begründung festgehalten werden.

### **Sammelgesuche Mobilien**

Bei Sammelgesuchen erstellt das AJB eine einzige Verfügung mit separater Auflistung der einzelnen Nutzungsdauern. Dieser Anhang ist integrierter Bestandteil der Verfügung.

### **Abschreibungen auf der Eigenleistung der Trägerschaft**

Die oben erwähnten Nutzungsdauern bzw. Zweckbestimmungen haben keinen direkten Zusammenhang mit den Abschreibungen, die eine Trägerschaft für ihre Eigenleistung auf Immobilien- bzw. Mobilieninvestitionen vornimmt (also ohne Beiträge des Bundes und des Kantons Zürich). Diese sind höchstens nach den Vorgaben der Richtlinien zur Leistungsabgeltung und zur Kostenrechnung (LAKORE) der IVSE vorzunehmen.